

Satzung
des Fördervereins der Musik- und Kunstschule
Achern-Oberkirch e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch e.V.“
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Achern einzutragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 77855 Achern.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur durch die ideelle und finanzielle Förderung der Kunst- und Musikschule Achern-Oberkirch.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, sofern sie den Zweck von § 2 unterstützt und die Satzung in ihrer Gesamtheit anerkennt.
- (2) Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung (bei juristischen Personen).
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er kann zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn er die Interessen des Vereins schädigt, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss ist binnen eines Monats nach Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (6) Personen, die für die Zwecke des Vereins in besonderem Maß eingetreten sind, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag ist spätestens zur Mitte des Geschäftsjahres per Bankeinzug fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist möglichst im ersten viertel des Geschäftsjahres durchzuführen. Der Vereinsvorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin durch Veröffentlichung im lokalen Teil der Tageszeitungen (Acher- und Bühler Bote / Acher-Rench-Zeitung) ein. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, können in einer zweiten Mitgliederversammlung die Beschlüsse ohne Einhaltung des Quorums gefasst werden. Bei der Einladung hierzu ist auf die besondere Situation hinzuweisen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorsitzenden schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt offen und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Wahl von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
- (7) Wahlen mit mehr als einem Bewerber sind geheim durchzuführen. Ansonsten kann per Akklamation abgestimmt werden. Zur Durchführung der Wahl bestimmt die Versammlung einen Wahlausschuss aus ihrer Mitte, bestehend aus 3 Personen, die wiederum daraus einen Vorsitzenden bestimmen. Der Wahlausschuss befindet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
- (8) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme offen steht. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in, der/dem Schriftführer/in und drei Beisitzern.
- (2) Er muss so besetzt sein, dass aus beiden Geschäftsbereichen der Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch mindestens 3 Vorstandsmitglieder vertreten sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Nur beim Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist die 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (5) Die Leiter der beiden Geschäftsstellen der Musik- und Kunstschule werden zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen.
- (6) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die/der Vorsitzende, die/der Schriftführer/in und zwei Beisitzer/innen werden in den geraden Jahren auf Dauer von 2 Jahren gewählt; die/der 2. Vorsitzende, die/der Kassierer/in und die/der dritte Beisitzer/in in den ungeraden Jahren ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren. Bis zur Wiederwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
- (8) Wird ein Mitglied des Vorstandes wegen frühzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, so dauert diese Amtszeit nur bis zu der nächsten turnusmäßig stattfindenden Wahl.
- (9) Über die Ergebnisse der Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Jedes Mitglied des Vorstandes erhält eine Mehrfertigung des Protokolls.

§ 8 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.